

Wortlaut der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23.02.2023, beinhalten eine Initiative zur Beilegung des Krieges zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine<sup>1</sup>:

## **Aggression gegen die Ukraine**

Die Generalversammlung, in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit unter den Nationen, unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten nach Artikel 2 der Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder auf andere Weise zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, und ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Charta, dass alle Mitglieder die von ihnen gemäß der Charta übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen müssen, um allen die Rechte und Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2623 (2022) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2022, in der der Rat eine Dringlichkeits-Sondersitzung der Generalversammlung einberufen hat, um die in Dokument S/Agenda/8979 enthaltene Frage zu prüfen,

Unter Hinweis auf die Resolution 377 A (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950 mit dem Titel „Vereint für den Frieden“ und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die fehlende Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auf seiner 8979. Sitzung ihn daran gehindert hat, seiner Hauptverantwortung nachzukommen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der er die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze, dass das Hoheitsgebiet eines Staates nicht Gegenstand des Erwerbs durch einen anderen Staat infolge Androhung oder Anwendung von Gewalt sein darf und dass jeder Versuch, der auf die teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Ein-

---

<sup>1</sup> Text kopiert von der Website [https://www-aljazeera-com.translate.goog/news/2022/3/3/ungar-resolution-against-ukraine-invasion-full-text?\\_x\\_tr\\_sl=en&\\_x\\_tr\\_tl=de&\\_x\\_tr\\_hl=de&\\_x\\_tr\\_pto=sc](https://www-aljazeera-com.translate.goog/news/2022/3/3/ungar-resolution-against-ukraine-invasion-full-text?_x_tr_sl=en&_x_tr_tl=de&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=sc)

heit und territorialen Integrität eines Staates oder Landes oder seiner politischen Unabhängigkeit abzielt mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, die Aggression definiert als die Anwendung bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder auf andere Weise, die mit der Charta unvereinbar ist,

eingedenk der Bedeutung der Wahrung und Festigung des auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte gegründeten Weltfriedens und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder ihres Entwicklungsstands,

unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unterzeichnet in Helsinki am 1. Dezember 1994,

unter Verurteilung der Erklärung der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 über eine „militärische Sonderoperation“ in der Ukraine,

bekräftigend, dass kein Gebietserwerb, der sich aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt ergibt, als rechtmäßig anerkannt wird,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über Berichte über Angriffe auf zivile Einrichtungen wie Wohnhäuser, Schulen und Krankenhäuser und über zivile Opfer, darunter Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder,

in der Erkenntnis, dass die Militäroperationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß erreichen, wie es die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr erlebt hat, und dass dringend gehandelt werden muss, um diese Generation vor der Geißel des Krieges zu retten,

In Befürwortung der Erklärung des Generalsekretärs vom 24. Februar 2022, in der er daran erinnerte, dass die Anwendung von Gewalt durch ein Land gegen ein anderes die Ablehnung der Grundsätze darstellt, zu deren Einhaltung sich jedes Land verpflichtet hat, und dass die gegenwärtige Militäroffensive der Russischen Föderation gegen die Charta,

unter Verurteilung der Entscheidung der Russischen Föderation, die Bereitschaft ihrer Nuklearstreitkräfte zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in der und um die Ukraine mit einer steigenden Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die humanitäre Hilfe benötigen,

Besorgtheit auch über die potenziellen Auswirkungen des Konflikts auf eine weltweit zunehmende Ernährungsunsicherheit zum Ausdruck bringen, da die Ukraine und die Region eines der weltweit wichtigsten Gebiete für Getreide- und Agrarexporte sind, wenn Millionen von Menschen einer Hungersnot oder dem unmittelbaren Risiko einer

Hungersnot ausgesetzt sind oder sind unter schwerer Ernährungsunsicherheit in mehreren Regionen der Welt sowie zur Energiesicherheit,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, die Deeskalation der Lage in Bezug auf die Ukraine zu unterstützen, und zur Fortsetzung des Dialogs ermutigend,

1. bekräftigt ihr Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die sich auf ihre Hoheitsgewässer erstrecken;
2. bedauert auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 der Charta;
3. fordert, dass die Russische Föderation ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine unverzüglich einstellt und von jeder weiteren rechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Mitgliedstaat absieht;
4. fordert außerdem, dass die Russische Föderation unverzüglich, vollständig und bedingungslos alle ihre Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zurückzieht;
5. bedauert den Beschluss der Russischen Föderation vom 21. Februar 2022 in Bezug auf den Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine als Verletzung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Charta;
6. fordert, dass die Russische Föderation die Entscheidung über den Status bestimmter Gebiete der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk unverzüglich und bedingungslos rückgängig macht;
7. fordert die Russische Föderation auf, sich an die in der Charta und der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen niedergelegten Grundsätze zu halten;
8. fordert die Parteien auf, sich an die Vereinbarungen von Minsk zu halten und in einschlägigen internationalen Rahmen, einschließlich des Normandie-Formats und der trilateralen Kontaktgruppe, konstruktiv auf ihre vollständige Umsetzung hinzuarbeiten;
9. fordert alle Parteien auf, eine sichere und ungehinderte Überfahrt zu Zielen außerhalb der Ukraine zu ermöglichen und den schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe für Bedürftige in der Ukraine zu erleichtern, um Zivilisten, einschließlich humanitären Personals, und Personen in prekären Situationen zu schützen, einschließlich Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, Migranten und Kinder sowie die Achtung der Menschenrechte;

10. bedauert die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Anwendung von Gewalt gegen die Ukraine und fordert es auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen;

11. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und des Zusatzprotokolls I dazu von 1977, 3, soweit zutreffend, strikt einzuhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen zu respektieren, und fordert in diesem Zusammenhang ferner, dass alle Parteien die Achtung und den Schutz des gesamten medizinischen Personals und des humanitären Personals, das ausschließlich mit medizinischen Aufgaben befasst ist, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie von Krankenhäusern und anderem gewährleisten;

12. verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt nachkommen, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schonen, davon abzusehen, Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unverzichtbar sind, und humanitäre Hilfe zu achten und zu schützen Personal und Sendungen für humanitäre Hilfsaktionen;

13. ersucht den Nothilfekoordinator, 30 Tage nach Annahme dieser Resolution einen Bericht über die humanitäre Lage in der Ukraine und über die humanitäre Hilfe vorzulegen;

14. fordert die unverzügliche friedliche Lösung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel;

15. begrüßt und fördert nachdrücklich die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen zur Unterstützung der Deeskalation der derzeitigen Situation sowie die Bemühungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Krisenkoordinators der Vereinten Nationen für die Ukraine, und humanitärer Organisationen, um auf die humanitäre und Flüchtlingskrise zu reagieren, die die Aggression der Russischen Föderation geschaffen hat;

16. beschließt, die elfte Notstands-Sondertagung der Generalversammlung vorübergehend zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, ihre Sitzungen auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Quelle: Al Jazeera und Nachrichtenagenturen

Wichtiger Hinweis: Bei der Auswertung dieses Dokuments bin ich auf einige Ungeheimheiten bei der Übersetzung gestoßen (in den Punkten 1., 13. und 15.). Ich habe mich bemüht, diese entsprechend ihrem offensichtlichen Sinn zu korrigieren.